

KVG-ABRECHNUNG

Wichtige Information über die KVG-Abrechnung podologischer Behandlungen beim diabetischen Fussyndrom (DFS)

Seit dem 01.01.2022 können Diabetiker mit einem DFS 4-6 x (je nach Diagnose) mit einer ärztlichen Verordnung über die Grundversicherung der Krankenkassen (KVG) abrechnen.

Mit dem Titel Podologin HF erfülle ich die Anforderungen für die Leistungserbringung gemäss OKP.

Mit einer vollständig ausgefüllten Verordnung ist eine direkte Abrechnung mit den Krankenkassen möglich. Das heisst:

- Diagnose A, B oder C wird vom Arzt/der Ärztin angekreuzt.
- Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin ist aufgeführt.
- Die Verordnung muss für jedes Kalenderjahr neu ausgestellt werden.

Bitte nehmen Sie zur ersten Konsultation für die podologische Behandlung folgende Unterlagen mit:

- Krankenkassenkarte
- Aktuelle Medikamenten- und Diagnoseliste

Information für Nicht-Diabetiker

Eine podologische Behandlung ist grundsätzlich keine Pflichtleistung der Krankenkassen. Falls Ihre Zusatzversicherung dennoch einen Teil der Kosten übernimmt, stelle ich Ihnen gerne eine Quittung aus, welche Sie danach Ihrer Zusatzversicherung zusenden können.